

1. Beitragshöhen

Gemäß Vorstandsbeschluss beträgt der Beitrag pro Jahr und Mitglied:

Kinder, Schüler, Arbeitslose, Studenten:	50,00 € / Jahr (alle Personen ohne geregeltes Einkommen)
Auszubildende, Erwachsene:	75,00 € / Jahr (alle Personen mit geregeltem Einkommen)
Fördermitgliedschaft (keine Stimmrechte):	25,00 € / Jahr Mindestbeitrag
Ehrenmitglieder:	beitragsfrei

Ist mehr als ein Familienangehöriger Mitglied in der Radunion, wird für jedes Familienmitglied auf den Jahresbeitrag ein Rabatt von 10 % gewährt. Familien definieren wir mit Eltern / Kind, verheirateten Partnern oder eheähnlichen Gemeinschaften.

Vorgenannte Beträge sind Jahresbeiträge, bei Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Volle Jahresbeiträge sind auch für Neumitglieder fällig, die vor dem 01.08. des entsprechenden Kalenderjahres in den Verein eintreten. Für Eintretende im Zeitraum vom 01.08.-31.12. des entsprechenden Kalenderjahres gilt für das angebrochene Kalenderjahr ein um 50% ermäßigter Beitragssatz.

Ändert sich die Einkommenssituation eines Mitgliedes und damit die davon abhängige Höhe des Jahresbeitrages, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

Der Beginn der Gültigkeit des daraus resultierenden neuen Jahresbeitragssatzes sowie entsprechender Mehrforderungen oder möglicher Erstattungen bereits gezahlter Beiträge liegen im Ermessen des Finanzwartes des Vereines und bedürfen keiner Begründung. Frühester Beginn der Fälligkeit des geänderten Beitragssatzes ist jedoch immer das Datum der Anzeige der Änderung durch das Mitglied, sofern diese nicht vorsätzlich verzögert wurde, spätester Beginn der 01.01. des folgenden Kalenderjahres.

2. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Vereines sind beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Nutzung der Angebote des Vereines wie Training oder Wettkampfteilnahme.

3. Zahlungsweise

Die Bezahlung der Beiträge erfolgt 1 x jährlich durch Überweisung auf das Vereinskonto.

4. Fälligkeit, Verzug, Mahngebühren und Folgen

Die Bezahlung des Beitrages ist Bringepflicht des Mitgliedes. Erfolgt kein Zahlungseingang bis zum jeweils 15.02. des Kalenderjahres, befindet sich das Mitglied automatisch in Verzug (1. Mahnstufe).

Für Neumitglieder, die nach dem 15.02. eines Kalenderjahres in den Verein eintreten, beginnt die Fälligkeit des ersten Jahresbeitrages 14 Kalendertage nach Datum der Antragstellung auf Mitgliedschaft, der Verzug 1 Monat nach Antragstellung der Mitgliedschaft (1. Mahnstufe). Im Folgejahr gilt die Fälligkeit entsprechend vorstehenden Absatzes.

Mit schriftlicher Mahnung durch eines der Vorstandsmitglieder beginnt die zweite Mahnstufe, es wird eine Mahngebühr von **5 € pauschal** erhoben mit einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen. Bei der dritten Mahnstufe werden zu den Gebühren der 2. Mahnstufe **zusätzlich pauschal 10 €** Mahngebühr erhoben.

Erfolgte nach der dritten Mahnstufe keine Bezahlung innerhalb der gesetzten Frist, wird der Ausschluss des Mitglieds nach den Regelungen der Satzung vollzogen. Lizenzen oder Wertungskarten sind unverzüglich an den Verein zurück zu geben, übergeordnete Verbände werden über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend informiert.

Mit Ablauf der Nachfristsetzung aus der 3. Mahnstufe erlöschen sämtliche mögliche finanzielle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein, die aus Leistungen des Vereins beruhen, wie z.B. Startgeldbeteiligungen, Reisekostenbeteiligungen etc.

Forderungen des Vereines gegenüber dem sich in Zahlungsverzug befindenden Mitglied erlöschen nicht durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Verein behält sich vor, offene Beiträge gerichtlich einzuklagen.

Als Schriftform bei der Zustellung von Mahnungen gilt neben der postalischen Zustellung auch eine Zustellung per Fax oder Zustellung per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

5. Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.01.2016 Seite **2** von **2** in Kraft und ist für jedes neue Mitglied ab Beginn seiner Mitgliedschaft bzw. für Bestandsmitglieder gültig in der jeweils aktuellen Fassung.

Änderungen dieser Ordnung kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung veranlassen. Die Mitteilung der Veränderung dieser Ordnung ist Bringepflicht des Vereines und erfolgt auf elektronischem Wege durch E-Mail-Newsletter und/oder entsprechendem Hinweis auf der Homepage des Vereines.

Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass jedem Mitglied die aktuelle Ordnung vorliegt oder Einsicht in die aktuelle Ordnung genommen werden kann.